

72. Ist es ein Revisionsgrund, wenn der Eröffnungsbeschluß (§. 205 St.P.D.) bezw. der Beschluß, durch welchen ein Gericht anderer Ordnung seine Unzuständigkeit ausspricht (§. 270 St.P.D.), in der Hauptverhandlung vor dem Gerichte höherer Ordnung nicht verlesen ist?

St.P.D. §. 242.

II. Straffenat. Ur. v. 8. Februar 1884 g. N. Rep. 43/84.

I. Landgericht Lissa.

Gegen die Dienstmagd N. wurde durch Beschluß des Amtsgerichtes S. vom 11. Juli 1883 das Hauptverfahren vor dem Schöffengerichte S. eröffnet, weil sie hinreichend verdächtig erschien, ihrer Dienstherrschaft zwei Federhalter mit Federn gestohlen zu haben. Bei der am 30. August 1883 stattgehabten Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte ergab es sich, daß die Angeklagte die Federhalter aus einem Schranke weggenommen hatte, welchen sie unter Anwendung eines falschen Schlüssels eröffnet hatte. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand hielt das Schöffengericht den §. 243 Ziff. 3 St.G.B.'s für anwendbar und sprach deshalb in Gemäßheit des §. 270 St.P.O. seine Unzuständigkeit aus, indem es gleichzeitig die Sache an das Landgericht L. verwies. In der Hauptverhandlung vor der Strafkammer zu L. räumte die Angeklagte alsbald bei ihrer ersten Auslassung zur Sache ein, daß sie die Federhalter aus einem Schranke genommen habe, den sie mittels eines zur Eröffnung desselben nicht bestimmten Schlüssels geöffnet habe. Die Strafkammer sprach die Angeklagte frei, weil sie nicht für erwiesen erachtete, daß die Angeklagte die Federhalter, welche sie nach ihrer Angabe nur hatte gebrauchen und demnächst wieder zurückbringen wollen, sich rechtswidrig zugeeignet habe.

Die Staatsanwaltschaft erhob Revision und stützte dieselbe u. a. auf die nach Ausweis des Sitzungsprotokolles richtige Thatsache, daß in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer zwar der Eröffnungsbeschluß vom 11. Juli 1883, nicht aber der Unzuständigkeitsbeschluß vom 30. August 1883 verlesen sei.

Dieser Angriff wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Da das Sitzungsprotokoll die Verlesung des Beschlusses nicht konstatirt, so ist nach §. 274 St.P.O. anzunehmen, daß eine Verlesung desselben nicht stattgefunden habe. Daß dadurch gegen die Vorschrift des §. 242 Abs. 2 a. a. O. verstoßen worden ist, erscheint unzweifelhaft. Denn wenn nach §. 270 Abs. 2 St.P.O. der im Abs. 1 das erwähnte Beschluß die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses hat und den Erfordernissen eines Eröffnungsbeschlusses ent-

sprechen muß, so folgt ohne weiteres, daß die Vorschrift des §. 242 Abs. 2 a. a. O. auch auf den Fall des §. 270 a. a. O. Anwendung findet. Es fragt sich aber, ob das Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruht? Und diese Frage muß im gegebenen Falle verneint werden.

Allerdings bildet die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses einen so wesentlichen Bestandteil des heutigen Strafprozesses, in welchem eine Verlesung der Anklageschrift nicht mehr stattfindet, daß die Unterlassung derselben regelmäßig einen Grund zur Aufhebung des Urtheiles abgeben wird. Es folgt dies nicht so sehr daraus, daß bei einer Nichtverlesung des Eröffnungsbeschlusses die Verteidigung des Angeklagten beschränkt oder die Begründung der Anklage erschwert wird. Denn dem Angeklagten wie der Staatsanwaltschaft ist der Inhalt der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bereits vor der Verlesung bekannt geworden, und für sie hat daher die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses keine wesentliche Bedeutung. Die in der Strafprozessordnung vorgeschriebene Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, welche gleich im Anfange der Hauptverhandlung erfolgen soll, erscheint aber um deswillen notwendig, damit die zur Entscheidung der Sache berufenen Richter, und im Schwurgerichtsverfahren die Geschworenen, von vornherein und noch vor der Vernehmung des Angeklagten zur Sache und der sich daran anschließenden Beweisaufnahme davon Kenntniß erlangen, welcher That der Angeklagte beschuldigt ist. Ohne eine derartige Kenntniß würde jede Gewähr dafür fehlen, daß die zur Urteilsfindung berufenen Personen die Bedeutung der von dem Angeklagten und den Zeugen demnächst gemachten Aussagen richtig aufgefaßt und gewürdigt haben. Fehlt aber diese in der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses liegende Garantie, so wird auch nur in verhältnismäßig seltenen Fällen sich mit Bestimmtheit behaupten lassen, daß die Nichtverlesung des Eröffnungsbeschlusses keinen Einfluß auf das Urteil gehabt haben könne.

Im vorliegenden Falle erscheint jedoch diese Annahme gerechtfertigt. Es handelt sich hier nicht um einen Fall, in welchem ein Eröffnungsbeschuß überhaupt nicht verlesen ist. Vielmehr ist der Beschuß vom 11. Juli 1883, durch welchen das Hauptverfahren vor dem Schöffengerichte S. eröffnet worden ist, verlesen. In diesem sind die der Angeklagten zur Last gelegten Straftthaten angegeben. Diese Thaten, und nur diese, bildeten den Gegenstand der Urteilsfindung. Die urteilenden Richter sind daher darüber in gesetzlicher Weise informiert

worden, welche Strafthat der Angeklagten zur Last gelegt worden war. Sie hatten diese That nach allen Seiten hin zu prüfen und waren daher auch von vornherein verpflichtet und in der Lage, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob etwa diese That unter einem gesetzlich erschwerenden Umstande begangen war (§. 263 St. P. O.).

Durch die Verlesung des Unzuständigkeitsbeschlusses vom 30. August 1883 und der sich darauf beziehenden Verhandlungen vor dem Schöffengerichte wären allerdings die urteilenden Richter ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Angeklagte verdächtig sei, den Diebstahl mittels Anwendung eines falschen Schlüssels verübt zu haben, und es ist anzuerkennen, daß unter Umständen auch im gegebenen Falle die Nichtverlesung des Unzuständigkeitsbeschlusses einen Einfluß auf das Urtheil hätte haben können. Denn wäre beispielsweise die Angeklagte wegen schweren Diebstahles verurteilt, so hätte unbedenklich die Aufhebung des Urtheiles erfolgen müssen, da sich nicht ermessen läßt, ob nicht die Angeklagte durch die Nichtverlesung des Unzuständigkeitsbeschlusses zu der falschen Ansicht gelangt sei, daß es sich gegenwärtig nur noch um die Anklage wegen einfachen Diebstahles handele, und ob nicht ihre Verteidigung eine andere geworden wäre, wenn sie durch die Verlesung des Unzuständigkeitsbeschlusses darauf hingewiesen wäre, daß ihr auch in diesem Verfahren ein schwerer Diebstahl zur Last gelegt werde. Und ebenso wäre eine Aufhebung des vorliegenden freisprechenden Urtheiles geboten, wenn es auch nur zweifelhaft wäre, ob den erkennenden Richtern bekannt geworden sei, daß die Angeklagte eines durch die Eröffnung eines Schranke mittelst eines falschen Schlüssels bewirkten Diebstahles verdächtig sei, da unter dieser Voraussetzung die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wäre, daß die Feststellung des ersten Richters bezüglich der Absicht, welche die Angeklagte bei der Wegnahme der Federhalter verfolgte, eine andere geworden sein würde, wenn die Strafkammer von der Art und Weise der Wegnahme der Federhalter Kenntnis erhalten hätte. Allein die Sache liegt hier thatsächlich so, daß, wie sich aus der Registratur des Sitzungsprotokolles zur Verhandlung vom 29. November 1883 ergibt, die Angeklagte selbst alsbald bei ihrer ersten Auskaffung zur Sache angegeben hat, sie habe die Federhalter aus einem Schranke weggenommen, welchen sie mittelst eines zur Eröffnung desselben nicht bestimmten Schlüssels eröffnet habe. Der erste Richter war also alsbald bei Beginn der Hauptverhandlung davon in

Kenntnis gesetzt, daß es sich bei der der Angeeschuldigten zur Last gelegten Straftthat um ein erschwerendes Moment handle, welches er nach §. 263 St.P.D., wenn auch unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 264 a. a. O., seiner Beurteilung zu unterziehen verpflichtet war. Da dies auch nach Ausweis der Urteilsgründe thatsächlich geschehen ist, so kann nicht angenommen werden, daß im gegebenen Falle die Nichtverlesung des den verlesenen Eröffnungsbeschuß vom 11. Juli 1883 lediglich in Bezug auf einen erschwerenden Umstand ergänzenden Unzuständigkeitsbeschlusses vom 30. August 1883 einen Einfluß auf das Urteil gehabt habe.